

## Positionspapier des Eifelvereins zum Thema regenerative Energien / Windenergie

Der Eifelverein befürwortet grundsätzlich den Ausbau von regenerativen Energien bzw. der Windenergie unter der Voraussetzung, dass dabei folgender Ansatz Anwendung findet:

1. Der mit der Errichtung von Anlagen für erneuerbare Energien einhergehende Landschaftsverbrauch ist so gering wie möglich zu halten und über entsprechende Maßnahmen der Landespflege auszugleichen. Dabei haben Kompensationsmaßnahmen Vorrang vor Kompensationszahlungen.
2. Diese Forderungen gelten auch für Anlagen/Einrichtungen, die zur Speicherung und zum Transport von Energie dienen.
3. Neben den offiziell festgelegten Ausschlussgebieten (Naturschutzgebiete, Biosphärenreservate, Nationalparks und UNESCO-Welterbegebiete) sind Natura 2000-Gebiete, Kernzonen in Naturparks sowie Waldflächen zu Tabuzonen für Windkraftanlagen zu erklären.
4. Die Steuerung der Windenergienutzung ist ausschließlich der Landes- und Regionalplanung vorzubehalten, um über diese bewährte Zentralisierung der Planungshoheit eine industrielle Überformung der Landschaft mit allen negativen Folgen für den Erlebnis- und Erholungswert der Eifel zu verhindern.
5. Die Instrumente der Landes- und Regionalplanung sind so einzusetzen, dass Räume in der Eifel erhalten bleiben, die nicht technisch überformt sind und Landschaft in ihrer ursprünglichen und einmaligen Schönheit erlebbar bleibt. Dabei ist eine Sicht- und Landschaftsbildanalyse zum zwingenden Bestandteil jeder Planung und Abwägung zu machen.
6. Die im Planungsrecht verankerten Mitsprachemöglichkeiten durch die örtlichen Betroffenen (u. a. Mitglieder von Orts- und Bezirksgruppen des Eifelvereins) sind unbedingt wahrzunehmen.
7. Der Konzentration von Windenergieanlagen in Windparks ist Vorrang vor dezentralen Einzelanlagen zu geben. Dadurch wird höchste Effizienz und Flächenproduktivität bei geringstem Flächenverbrauch ermöglicht.
8. Angesichts der zu erwartenden steigenden Nabenhöhen neuer Großanlagen müssen strengere Kriterien sowie eine auch für Einzelanlagen verbindliche Umweltverträglichkeitsprüfung eingeführt werden.
9. Das Repowering vorhandener Windparks ist im Genehmigungsverfahren wie eine Neuanlage zu behandeln.
10. Windkraftwerke werden abgelehnt, wenn zu deren Betrieb umweltbelastende Stoffe eingesetzt werden müssen.
11. Bei dauerhafter Aufgabe der Nutzung ist der Rückbau der Anlagen sicherzustellen und die Bodenversiegelung zu beseitigen. Im Rahmen der Genehmigung muss zu diesem Zweck eine geeignete Sicherheitsleistung gefordert werden.
12. Die beste Schonung der Energieressourcen stellt die Energieeinsparung dar.



*Beschluss des Hauptvorstandes vom 1.12.2012 nach mehrheitlicher Verabschiedung durch die OG-Vorsitzendenrunde vom 6.10.2012*